



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Christian Habicht Fremde Richter im ätolischen Delphi?

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **17 • 1987**

Seite / Page **87–96**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1197/5564> • urn:nbn:de:0048-chiron-1987-17-p87-96-v5564.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHRISTIAN HABICHT

Fremde Richter im ätolischen Delphi?

Es ist weithin bekannt, wie sich im Laufe der hellenistischen Zeit in der gesamten griechischen Welt die Sitte verbreitete, zur Erledigung schwebender Prozesse in einer Stadt Richter von auswärts zu berufen, da man ihnen als Außenstehenden ein Maß von Unparteilichkeit unterstellte, das man den Mitbürgern zuzubilligen nicht bereit war. LOUIS ROBERT hat die Erscheinung jüngst in größerem Zusammenhang gewürdigt.¹ Er hat dabei aber auch darauf hingewiesen, daß es Ausnahmen gab, Staaten, die fortfuhren, die Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Territoriums selbst, d. h. durch Bürgertribunale, auszuüben und sie nie fremden Richtern übertrugen. Er nennt als solche die großen und wohlgeordneten Staaten Athen und Rhodos und fügt hinzu, daß anscheinend auch Delos in Zeiten seiner Unabhängigkeit seine Gerichtshoheit bewahrt habe.²

Vor längerer Zeit schon hat GEORGES DAUX die Ansicht vertreten, daß auch der Ätolische Bund zu diesen Staaten gehört habe, daß sich jedenfalls in Delphi während der ein Jahrhundert, bis 191 v. Chr., dauernden ätolischen Vorherrschaft keine Spur von einem Appell an auswärtige Richter finde, solche Anforderungen aber nach diesem Zeitpunkt wiederholt begegnen.³ Dieser Auffassung hat jüngst PAUL ROESCH in einem »La Justice en Béotie« überschriebenen Kapitel seiner *Études Béotiennes* scharf widersprochen. ROESCH führt aus, daß fremde Richter in Böotien zu Zeiten des hellenistischen Bötischen Bundes unbekannt seien, d. h. vor 171 v. Chr., daß aber umgekehrt böotische Richter jedenfalls seit dem Ende des 3. Jahrhunderts in auswärtigen Städten bezeugt seien.⁴ Es ist jedoch nur ein einziges Beispiel, das er für diese Ansicht beizubringen vermag. Es betrifft Delphi und ist mithin die Ursache für seine Kritik an DAUX' These. Es handelt sich um ein Dekret von Thespiai für drei seiner Mitbürger, die als Richter in Delphi, auf Grund einer Anforderung dieser Stadt, amtiert hatten und nach Vollendung ihrer Aufgabe von den Delphiern geehrt worden waren.⁵ Dieses Dekret war auch DAUX

¹ L. ROBERT, *Les juges étrangers dans la cité grecque*, Xenion, Festschrift für Pan. I. Zepos, Athen 1973, 765–782.

² ROBERT a. O. 777.

³ G. DAUX, *Delphes au II^e et au I^{er} siècle depuis l'abaissement de l'Étolie jusqu'à la paix romaine*, 191–31 av. J.-C., Paris 1936, 473 f.

⁴ P. ROESCH, *Études Béotiennes*, Paris 1982, 407–11; ders., *Proceedings of the third international conference on Boiotian antiquities* (Amsterdam 1985) 132.

⁵ ROESCH a. O. 409–10.

bekannt, der jedoch einer anderen Datierung folgte, die die Zeit nach 191, d. h. nach dem Ende der ätolischen Vorherrschaft über Delphi, als Abfassungszeit annahm, während es nach ROESCH, der hierin einer älteren Studie von M. FEYEL folgt, vor das Jahr 212, wahrscheinlich in die Jahre 217–212, gehört, d. h. noch in die Zeit der ätolischen Suprematie.⁶

Das Dekret von Thespiai ist mithin das einzige Zeugnis, das DAUX' These von der Autarkie der Ätoler in der Ausübung der Gerichtsbarkeit erschüttern könnte, allerdings auch nur, wenn es tatsächlich früher als 191 v. Chr. ist. Dies ist jedoch, wie sich bereits ergeben hat, keineswegs einhellige Ansicht der Forschung. Die Sache verdient mithin eine erneute Prüfung, in deren Verlauf auch Zeugnisse zur Sprache kommen werden, die für diese Frage bisher nicht beachtet worden sind.

Der erste Herausgeber der Inschrift von Thespiai, KERAMOPOULLOS, hatte für sie eine Entstehungszeit zu Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. angenommen und die bestechende Vermutung geäußert, die drei geehrten Richter, deren Namen im erhaltenen Teil des Textes nicht begegnen, könnten die drei Thespier sein, die im Jahre 189/88 in Delphi mit der Proxenie geehrt wurden.⁷ Ihre Richtertätigkeit in Delphi hätte mit dieser Ehrung ihren Abschluß gefunden. Für eine noch spätere Datierung, innerhalb der Jahre 155–130, hatte sich H. POMTOW ausgesprochen und mit ihr den Beifall der für den Abdruck des Textes SEG 1, 132 Verantwortlichen gefunden.⁸ G. DAUX seinerseits nahm den Zeitraum zwischen 167 und 125 an.⁹ Demgegenüber schloß FEYEL ein Datum im 2. Jahrhundert als zu spät aus, da die Inschrift im böotischen Dialekt geschrieben ist, dieser aber, wie seit FOUCART allgemein zugegeben sei, im 2. Jahrhundert in den Inschriften von Thespiai nicht mehr vorkomme. FEYEL war hierin zunächst sehr bestimmt: »Cela trancherait la question . . .« (a. O. 45). Wenig später räumte er jedoch ein, daß zwei Inschriften aus Thespiai, die in die Jahre 191–172 zu datieren seien, Dialektformen aufweisen und eine von ihnen (IG VII 1719) in fast reinem Dialekt geschrieben sei. Er fährt fort (a. O. 45): »La vérité me paraît être qu'à Thespies, les formes dialectales sont encore parfois employées, par souçi d'archaïsme et sans régularité, dans le premier quart du II^e siècle. . .« Es ist offenkundig, daß FEYEL selbst mit diesen Worten das vermeintlich entscheidende Kriterium für eine frühe Datierung des hier behandelten Textes preisgibt. Es kommt hinzu, daß es sich bei ihm um ein thespisches Dekret für Bürger von Thespiai handelt, d. h. um eine stadinterne Urkunde, nicht

⁶ A. KERAMOPOULLOS, Ἀφιέρωμα εἰς Ἰ. Ν. Χατζιδάκις, Athen 1921, 172 ff. (SEG 1, 132), eingehend besprochen von M. FEYEL, Contribution à l'épigraphie béotienne, Le Puy 1942, 38–46, der wesentliche Verbesserungen zum Text der Zeilen 16–22 beisteuert (39–43) und sodann (43–46) die Datierung erörtert. Auch bei FEYEL findet sich schon, auf Grund seiner abweichenden Datierung der Inschrift, Kritik an der zur Diskussion stehenden Ansicht von DAUX (44 f.).

⁷ Syll.³ 585, 106–110. Es sind Τορτέας Φαεῖνω, Πεταγένης Χαρίαο und Καλλικράτης Θεοφάνεος.

⁸ H. POMTOW, Klio 18, 1923, 304. SEG 1, p. 27.

⁹ DAUX (Anm. 3).

um ein Dokument des internationalen Verkehrs: In einem solchen Falle war die Verwendung des Dialekts auch in einer Zeit noch natürlich, in der er im Verkehr mit fremden Staaten schon nicht mehr verwendet wurde. Mit diesem Kriterium läßt sich die Frage, ob das Dekret früher oder später als 191 entstanden ist, jedenfalls nicht entscheiden.

Weitere Argumente glaubt FEYEL (a. O. 46) dem Formular und dem Charakter der Schrift entnehmen zu können. Die Tatsache, daß nur ein Antragsteller genannt sei und es keinen Hinweis auf den Rat und auf Beamte gebe, findet er allein dem 3. Jahrhundert angemessen, und der Schriftcharakter weise eher auf die zweite Hälfte des 3. als auf das erste Viertel des 2. Jahrhunderts v. Chr.¹⁰ Er glaubt, mit diesen Argumenten den Text der ätolischen Zeit Delphis zugewiesen zu haben und schließt seine Darlegungen mit dem Hinweis, daß, da das Dekret nicht aus einer Zeit stammen könne, in der Ätolien und Böotien gegeneinander Krieg führten, nur die Zeiträume 245–237, 229–219, 217–212 und 206–198 in Betracht kommen könnten, von denen der dritte, wegen der Schriftformen, der wahrscheinlichste sei, d. h. 217–212.¹¹ Indizien dieser Art (und hinsichtlich des Formulars werden die Aussagen nicht belegt) haben für die Frage »vor oder nach 191 v. Chr.?« keinerlei Beweiskraft.

ROESCH hat FEYELS Ergebnis gleichwohl als gesichert übernommen; er schreibt: »M. FEYEL . . . améiore et date l'inscription«¹² und weiter »La date de ce décret étant sans aucun doute possible antérieure à 191, il est faux de prétendre qu' 'aucune trace d'un appel à des juges étrangers ne subsiste à Delphes pour l'époque de la domination étolienne'. . . .«¹³ Er spricht, wie man sieht, dem Datierungsvorschlag FEYELS, 217–212 v. Chr., größere Sicherheit zu als FEYEL selbst. Ist aber solche Sicherheit berechtigt?

Mit FEYEL und ROESCH wird man davon ausgehen dürfen, daß der Name des Archons von Thespiä im Beschluß für die drei aus Delphi zurückgekehrten Richter tatsächlich [Ag]on war.¹⁴ Aus Agons Jahr stammt weiter die Verleihung der Proxenie an zwei Bürger von Amphissa, Φιλόστρατος Χρουσίπλω und Εϋτουχος Ἡρακλίδαιο auf Antrag von Εϋξίς Ἀρίστωνος.¹⁵

¹⁰ FEYEL a. O. 46: »ensuite, l'écriture, quoiqu'assez irrégulière et négligée, est d'un modèle qui appartient bien plutôt à la deuxième moitié du III^e siècle qu'au premier quart du siècle suivant.«

¹¹ FEYEL a. O. 46: »la troisième me paraît encore la plus probable, vu l'écriture.«

¹² ROESCH (Anm. 4) 409 Anm. 132.

¹³ ROESCH (Anm. 4) 409, der DAUX, Delphes 473 zitiert.

¹⁴ SEG 1, 132, 1–2: [Θ]εο[ί]. | Ἄγ[ωνος] ἄρχοντος, μεινὸς Θουίω, ἐπεψάφιδδε Ἀριστέας Νίκωνος, | ψάφισμα τῷ δάμω, | [. . .]στος Γλαύκω ἔλεξε. Ich teile die Zweifel nicht, die ROBERT C. ROSS, *Hesperia* 37, 1968, 263, an der Ergänzung des Namens äußert: »Agon . . . is a restoration which may or may not be correct,« ». . . there is a *prima facie* case for the restoration Agon, but hardly more than that.« Vgl. Anm. 25.

¹⁵ *Ephemeris Archaiologie* 1936, Chron. 40 nr. 214 A, abgebildet von P. ROESCH, *Thespias et la Confédération Béotienne*, Paris 1965, Tafel 7.

Dieser Antragsteller, Εὐξίς Ἀριστέως, hat im Jahre des Archons Mnason eine weitere Proxenie beantragt, für die Brüder Ἄλεξις und Ἄντιλλος Ἀριστέαο [Ἡρα]κλειῶται.¹⁶ Demnach müssen die Archonten Agon und Mnason etwa gleichzeitig sein, und dies wird dadurch bekräftigt, daß nach ROESCH die Schrift der von Euxis beantragten Proxenie aus dem Jahre des Agon ganz ähnlich der Schrift auf der von Euxis beantragten Proxenie aus dem Jahre des Mnason und auf zwei weiteren Proxeniens desselben Jahres ist.¹⁷ Mit Recht sieht ROESCH in Agon und Mnason Archonten, die in geringem zeitlichem Abstand voneinander amtiert haben, und da er für Agon FEYELS Datierung, 217–212, folgt, so nimmt er auch für Mnason ein Jahr vor 212 an: »Je montrerai que ces deux archontes sont antérieurs à 212.«¹⁸

Es gibt aber gewichtige Indizien, die für beide Archonten vielmehr ins frühe 2. Jahrhundert v. Chr. weisen, möglicherweise in die Jahre nach 191, d. h. nach dem Ende der ätolischen Vorherrschaft über Delphi. Wenn KERAMOPOULLOS mit seiner so naheliegenden Vermutung Recht haben sollte, daß die drei im Jahre Agons geehrten Richter aus Thespiai eben die in Delphi im Jahre 189/8 mit der Proxenie ausgezeichneten Männer waren, so wäre Agon mit dem delphischen Archon Xenon zeitgleich und ebenfalls im Jahre 189/8 im Amt gewesen. Die folgenden Feststellungen machen dies in der Tat wahrscheinlich. So gibt es zunächst für die beiden in diesem Jahre geehrten Amphissäer weitere datierte Zeugnisse. Εὐτύχος Ἡρακλίδαιος ist gewiß der Eutychos von Amphissa, der im Jahre 182 in einer weiteren Freilassung aus Delphi wiederkehrt,¹⁹ und der Vater des Ἡρακλείδαιος Εὐτύχου Ἀμφισσεύς, der unter den Bürgen einer Freilassung des Jahres 143/2 in Delphi erscheint.²⁰ Der zusammen mit Eutychos geehrte Φιλόστρατος Χρυσίππῳ von Amphissa ist dann aller Wahrscheinlichkeit nach eben der Φιλόστρατος Ἀμφισσεύς, der als Zeuge in einer delphischen Freilassung von 192/1 erwähnt wird.²¹ Schwerer noch fällt ins Gewicht, daß sich dem im Jahre Mnasons geehrten Herakleoten Ἄλεξις Ἀριστέαο ein gleichnamiger Herakleote, Ἄλεξις

¹⁶ A. PLASSART, RA (6. sér.) 31–32, 1948, 826 f. nr. 3.

¹⁷ ROESCH, Études Béotiennes 409: »très proche par l'écriture de trois autres décrets de proxenie datés de l'archonte Mnason.« Die beiden anderen Dekrete sind IG VII 1723 und 1724, beide auf Antrag des Ἀμυνοκλής Σωτίμῳ, für zwei Männer aus Sikyon, N. N. (1723) bzw. Ἀγαθοκλής Ἀμύντα (1724).

¹⁸ ROESCH, Études Béotiennes 409 Anm. 133. Siehe schon denselben, Thespias (Anm. 15) 16, wo in Zeile 5 die Namen beider Archonten vertauscht, d. h. den falschen Inschriften zugeteilt sind.

¹⁹ SGDI 2133, 16 aus dem Jahr des delphischen Archons Aristainetos (G. DAUX, Chronologie delphique, Paris 1943, L 16) und des ätolischen Strategen Proxenos.

²⁰ SGDI 2181, 11 aus dem Jahr des delphischen Archons Damosthenes (DAUX, Chronologie delphique L 56).

²¹ SGDI 2130, 9 aus dem Jahr des delphischen Archons Kleodamos (DAUX, Chronologie delphique L 7). Vgl. G. KLAFFENBACH, IG IX 1², fasc. 3, p. XIX 47.

Ἀριστέα, zur Seite stellt, der in Delphi im Jahre 170/69 die Proxenie erhalten hat, zweifellos doch derselbe Mann.²²

Der den Jahren Agons und Mnasons als Antragsteller gemeinsame Εὐξίς Ἀριστωνος kehrt nochmals wieder in der großen Stele der Beamten zweier Jahre aus Thespiiai, die P. ROESCH, nach ihrer ersten Veröffentlichung durch KERAMOPOULLOS, in Lesung und Interpretation entscheidend gefördert hat.²³ Im ersten der beiden aufeinanderfolgenden Jahre, für das der Name des Archons nicht erhalten ist, war Euxis Athlothet der Museia (Zeile 8–9). Auch diese große Stele sollte mit hin in die gleiche Zeit gehören wie die Archonten Agon und Mnason. Das wird weiter dadurch bekräftigt, daß nach ROESCHS Auskunft die Stele und das Dekret für die beiden Amphissäer aus Agons Jahr ganz ähnliche Schrift zeigen.²⁴ Es wird weiter dadurch untermauert, daß auf dieser großen Stele im zweiten Jahre, unter dem Archon Epigenes, als Polemarch Ἀριστέας Νίκωνος genannt ist (Zeile 62–63), der in [Ag]ons Jahr Vorsitzender der Versammlung war, die den Beschluß zu Ehren der drei aus Delphi zurückgekehrten Richter, SEG 1, 132, faßte.²⁵

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß die Archonten Agon, Mnason, N.N. und Epigenes von Thespiiai etwa zur gleichen Zeit amtiert haben. Die bisher vorgeführten Indizien weisen für sie in den Anfang des 2. Jahrhunderts, während nach ROESCH diese Archonten alle etwa 217–212 anzusetzen sind.

Mit Hilfe des gleichen Verfahrens der Assoziation lassen sich dieser Gruppe von vier Archonten zwei weitere zuweisen, Lusias und Epimachanos. Im Jahr des Lusias erscheint als Antragsteller eines Beschlusses für Eukrates von Ägina Τορτέας Φαείνω.²⁶ Er ist als Beamter in beiden Jahren, die auf der großen Stele der Magistrate enthalten sind, verzeichnet, nämlich im früheren Jahr, Zeile 58, als ὁδαγός, sodann im Jahre des Epigenes, Zeile 76, als κατοπτής. Er ist gewiß auch der Τορτέας Φαείνω von Thespiiai, der in Delphi im Jahre 189/8 die Proxenie erhalten hat.²⁷ Sein Sohn Φαείνιος Τορτέα Θεσπιεύς war 146/5 oder 145/4 Zeuge einer Freilassung in Delphi.²⁸

Derselbe Τορτέας Φαείνω hat aber weiter im Jahre des Archons Epimachanos eine Urkunde zu Ehren des Lokrers Λέοντιος Κρινίαο Φουσκεύς beantragt.²⁹ Er

²² Syll.³ 585, 301–302.

²³ ROESCH, Thespies 1–19, Tafeln 1–6.

²⁴ ROESCH, Thespies 18.

²⁵ ROESCH, Thespies 19. Auch hierdurch wird die Richtigkeit der Ergänzung des Archontennamens zu [Ag]on in SEG 1, 132 unterstrichen.

²⁶ Ephemeris Archaïologike 1936, Chron. 39 nr. 212.

²⁷ Syll.³ 585, 109; s. oben Anm. 7. So auch ROESCH, Thespies 17.

²⁸ G. DAUX, BCH 68–69, 1944–45, 112 nr. 3, 13 aus dem Jahre des delphischen Archons Babylos, S. des Aiakidas (DAUX, Chronologie delphique L 47); vgl. G. KLAFFENBACH, IG IX 1², fasc. 3, p. XVII 34–40.

²⁹ IG VII 1727, abgebildet bei ROESCH, Thespies, Tafel VIII 1. Vgl. seinen Sohn [Κρ]ινίαος Λεοντίου in der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. in einer Inschrift von Physkos (IG IX 1², 680

stellt mithin ein Bindeglied zwischen diesen beiden Archonten dar, und diese Verbindung wird weiter dadurch gefestigt, daß Ἐπιμάχανος Μνασιστράτω, zweifellos der eben genannte Archon, im Jahre des Lusias drei Ehrungen beantragt hat, für die Argiver Πουρβαλίων Στασίπω³⁰ und Κλεόκριτος Κλεον[ί]κω³¹ sowie für den Chalkidier Μενεκράτης Μάτρωνος.³² Und dieses Dekret steht auf dem gleichen Stein wie das von Euxis beantragte für die beiden Amphissäer aus dem Jahre des Agon (Anm. 15), ist aber ein wenig früher als dieses.³³ Lusias der Archon ist ferner gewiß kein anderer als der Schatzmeister Λουσίας Ἀμφικράτεος in Zeile 9 der Stele der Beamten von Thespiai aus dem Jahre vor Epigenes.³⁴

Der Archontengruppe Agon, Mnason, N.N. und Epigenes sind mithin weiter die Archonten Lusias und Epimachanos zugewiesen worden, beide wenig früher als Agon. So weit sind ROESCH und ich der gleichen Meinung, mit dem Unterschied allerdings, daß ROESCH diese Archonten alle der Zeit von ca. 220–210 zuweisen möchte, während mir eine Datierung im Anfang des 2. Jahrhunderts, für Agon 189/8, richtig erscheint. Ein wesentliches neues Indiz ergab sich, als 1968 eine neue Urkunde aus Thespiai (die ROESCH 1965 allerdings schon kannte) bezeugte, daß im Jahre des Epimachanos von Thespiai der Bundesarchon der Böoter Charopinos hieß.³⁵ Den Bundesarchon Charopinos aber hatte FEYEL in eingehender Beweisführung in die Jahre 192–190 datiert.³⁶ Da dies einerseits mit ROESCHS Ansatz des lokalen Archons Epimachanos im 3. Jahrhundert unvereinbar war, ROESCH andererseits an FEYELS Datum für den Bundesarchon Charopinos glaubte festhalten zu müssen, half er sich aus der Verlegenheit, indem er zu diesem einen gleichnamigen älteren Bundesarchon, Charopinos I, postulierte, der zwischen 220 und 210 amtiert haben sollte.³⁷ Seine Argumentation hat ROBERT C. ROSS nicht überzeugt, der wenig später jenes Dekret mit der doppelten Archontendatierung publizierte. Ross hielt vielmehr an der Auffassung fest,

I 2) und als Zeuge einer delphischen Freilassung im Jahre 164/3 (oder einem der nächstliegenden Jahre: L. LERAT, *Les Locriens de l'Ouest*, Paris 1952, II 132 Anm. 3), SGDI 1842; vgl. G. KLAFFENBACH im Kommentar zu IG IX 1², 680.

³⁰ *Ephemeris Archaïologike* 1936, Chron. 39 nr. 211.

³¹ *Ebd.* 39 nr. 212.

³² *Ebd.* 40 nr. 214 B. Aus dem Jahr des Lusias stammt auch die Proxenieurkunde für Νικάνωρ Εὐῶ von Korinth, IG VII 1721.

³³ ROESCH, *Thespies* 92. R. C. ROSS, *Hesperia* 37, 1968, 262: nr. 214 A »definitely later« als 214 B.

³⁴ ROESCH, *Thespies* 16.

³⁵ ROSS, *Hesperia* 37, 1968, 255 nr. 1, 1–2: Χαροπίνω ἄρχοντος ἐν Ὀγγειστοῖ, ἐπὶ ἰ δὲ πόλιος Ἐπιμαχάνω. ROESCH hat in seiner Monographie über Thespiai dieses Zeugnis auf S. 92 besprochen. Die Stele ist bei Ross, Tafeln 75–76, abgebildet. Wiederabdruck des Textes SEG 25, 504.

³⁶ M. FEYEL, *Polybe et l'histoire de Béotie au III^e siècle avant notre ère*, Paris 1942, 61–68.

³⁷ ROESCH, *Thespies* 92, schon in Kenntnis der erst später (Anm. 38) veröffentlichten Inschrift.

daß es nur einen um 192–190 amtierenden Bundesarchon Charopinos gegeben habe.³⁸

Gegen ROESCH haben jüngst ROLAND ÉTIENNE und DENIS KNOEPFLER die Auffassung vertreten, daß es zwar tatsächlich nur einen Bundesarchon des Namens Charopinos gegeben habe, daß dieser aber, entgegen der Meinung FEYELS, nicht 192–190 amtiert habe, sondern, wie ROESCH es für seinen »Charopinos I« angenommen hatte, im 3. Jahrhundert, und zwar noch etwas früher als nach ROESCHS Ansicht, nämlich kurz vor 224, genauer: um 230 v. Chr.³⁹

Wäre dies richtig, so müßte auch die aus Lusias, Epimachanos, Agon, Mnason, N. N. und Epigenes bestehende Gruppe lokaler Archonten von Thespiai der gleichen Zeit zugewiesen werden, d. h. jedenfalls dem ausgehenden 3. und nicht dem beginnenden 2. Jahrhundert v. Chr. Dies steht nun allerdings in schroffem Widerspruch zu allem, was in den vorstehenden Ausführungen über die Zeit dieser Archonten festgestellt worden ist, und kann daher nicht richtig sein. Zwar hat P. ROESCH zur neuen Chronologie der böotischen Bundesarchonten von ÉTIENNE und KNOEPFLER angemerkt, sie sei ebenso unverbindlich wie die älteren Vorschläge,⁴⁰ aber dieser sehr allgemeine Vorbehalt genügt natürlich nicht, um im konkreten Falle über sie kurzerhand hinwegzugehen.

Wichtig ist für die weitere Untersuchung zunächst die Lesung der beiden Archontennamen in einem Militärkatalog von Thespiai. Dort, wo LOLLING seinerzeit nur wenige Buchstaben gelesen hatte, hat P. ROESCH entziffert [Λ]ϞϞσίαο ἄρχο[ν]τος ἐπὶ πό[λ]ιτος, ἐν δὲ [Ο]γγε[ισ]τ[οῖ] Διονουσί[ω].⁴¹ Danach war Lusias lokaler Archon in Thespiai im gleichen Jahre, in dem Dionysios böotischer Bundesarchon war. Dessen Zeit ist jetzt aber auf 206/5 oder 205/4 festgelegt.⁴² Lusias geht aber, nach übereinstimmender Ansicht, die auch ROESCH teilt (Anm. 33), dem Archon Agon von Thespiai voraus – den ROESCH gleichwohl in die Jahre 217–212 datieren möchte. Der Widerspruch in ROESCHS Argumentation ist offenkundig.

Ebensowenig sind die Darlegungen von ÉTIENNE und KNOEPFLER frei von Widersprüchen. Die 1968 veröffentlichte Urkunde von Thespiai (Anm. 35) hat gelehrt, daß im Jahre des Bundesarchons Charopinos Epimachanos als lokaler Archon in Thespiai fungierte. Dieser Epimachanos aber ist, auch nach der Meinung von ÉTIENNE und KNOEPFLER,⁴³ Antragsteller von drei Dekreten im Jahre des

³⁸ Ross, *Hesperia* 37, 1968, 259–263.

³⁹ R. ÉTIENNE – D. KNOEPFLER, *Hyettos de Béotie et la chronologie des archontes fédéraux entre 250 et 171 avant J.-C.*, Paris 1976, 288–92; 331–32.

⁴⁰ *Études Béotiennes* 282 Anm. 59: »elle ne paraît ni plus ni moins sûre que les chronologies précédentes.«

⁴¹ IG VII 1755; ROESCH, *Thespias* 160 Anm. 2, gebilligt von ÉTIENNE-KNOEPFLER, *Hyettos* 291. 305 mit Anm. 145.

⁴² ÉTIENNE-KNOEPFLER, *Hyettos* 305 ff. 347 Anm. 322.

⁴³ *Hyettos* 291.

Lusias⁴⁴ und selbst Archon im Dekret zu Ehren des Λεόντιος Κρινίαιος Φουσκεύς, das eine Generation älter als 164/3 ist.⁴⁵ Antragsteller eben dieses Dekrets aber war Τορτέας Φαείνω, der selbst 189/8 in Delphi die Proxenie erhalten hat und dessen Sohn 146/5 oder 145/4 in Delphi bezeugt ist (oben S. 91). Dies alles verträgt sich nicht mit einer Datierung des Bundesarchons Charopinos und des lokalen Archons Epimachanos um 230, paßt jedoch gut zu der von FEYEL und ROSS bevorzugten Datierung dieser beiden auf ca. 192–190.

Es ist auf der anderen Seite aber auch klar, daß ein Bundesarchon Charopinos aller Wahrscheinlichkeit nach der unmittelbare Nachfolger des Bundesarchons Pampirichos gewesen ist.⁴⁶ Zur Zeit dieses Archons Charopinos aber gehörte Opus zum Böotischen Bund, war andererseits Megara nicht Mitglied.⁴⁷ Megara aber war jedenfalls von 224 bis 206, vielleicht bis 192 Bundesmitglied, und hinsichtlich Opus haben ÉTIENNE und KNOEPFLER, entgegen der Ansicht von FEYEL, dargelegt, daß seine Zugehörigkeit zum Böotischen Bund ins dritte Viertel des 3. Jahrhunderts v. Chr., wahrscheinlich in die Jahre 237–228, gehört.⁴⁸ Sie haben ferner, mit Hilfe historischer und linguistischer Kriterien sowie prosopographischer Bezüge, gezeigt, daß das Archontenpaar Pampirichos und Charopinos vor das Jahr 224 gehören muß.

Unter diesen Umständen hat man schwerlich eine andere Wahl, als tatsächlich zwei böotische Bundesarchonten des Namens Charopinos voneinander zu scheiden, von denen der erste, vermutlich als unmittelbarer Nachfolger des Pampirichos, zwischen 237 und 228 amtiert hat, der spätere Charopinos dagegen im gleichen Jahr wie der lokale Archon Epimachanos von Thespiai,⁴⁹ d. h. zu Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr.⁵⁰ Im Postulat zweier Bundesarchonten des Namens Charo-

⁴⁴ Oben Anm. 30–32.

⁴⁵ Oben Anm. 29.

⁴⁶ Dies hat W. DITTENBERGER, Kommentar zu IG VII 4260, zuerst beobachtet. Eine schöne Bestätigung brachte der Stein aus Oropos mit den Dekreten Ephemeris 1919, 54 ff. nr. 98–103. Vgl. CHR. BARRATT, JHS 52, 1932, 100–101. FEYEL, Polybe 61–68. ÉTIENNE-KNOEPFLER, Hyettos 282.

⁴⁷ Opus: IG VII 393 (Ephemeris 1919, 79 nr. 114) und Ephemeris 1919, 75 nr. 107. Diese Zugehörigkeit ist außerdem durch IG IX 1, 270 (MORETTI, Iscrizioni storiche ellenistiche 84) und durch MORETTI, ibid. 63 (SEG 25, 488) bezeugt. Megara: Ephemeris 1919, 54 nr. 98 (Jahr des Pampirichos).

⁴⁸ Hyettos 331–37, zustimmend F. W. WALBANK, JHS 97, 1977, 209.

⁴⁹ Siehe den in Anm. 35 zitierten Text.

⁵⁰ Ein lokaler Archon Charopinos von Thespiai ist BCH 21, 1897, 553 ff. nr. 2, 14 genannt, ferner (vielleicht derselbe) BCH 60, 1936, 177 ff., A 12, 14, 18, 47, 48. B 4. Dieser letztere dürfte mit dem jüngeren Bundesarchon Charopinos identisch sein, da im gleichen Text, B 29, Ναύφιλος Κρατείδωο erscheint, der auch in Hesperia 37, 1968, 256, Zeile 10–11 aus dem Jahr des jüngeren Bundesarchons Charopinos genannt ist. Ein Ephebe Charopinos in Thespiai in BCH 70, 1946, 480 nr. 6, 21. Ob der in Lebadeia erwähnte Bundesarchon Charopinos (IG VII 3068) der ältere oder der jüngere ist, weiß ich nicht zu sagen.

pinos stimmt diese Auffassung mithin mit derjenigen ROESCHS überein,⁵¹ mit dem Unterschied jedoch, daß sein Charopinos I, der zwischen 220 und 210 amtiert haben sollte, tatsächlich der spätere ist und an den Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. gehört, sein Charopinos II dagegen, den er mit FEYEL in die Jahre 192–190 setzen wollte, tatsächlich der frühere ist und in den Jahren um 230 im Amt war.

Das Ergebnis der vorstehenden Darlegungen ist, daß es vorschnell war, als PAUL ROESCH gegen DAUX' These polemisierte, wonach zwischen 278 und 191 v. Chr., zur Zeit der ätolischen Vorherrschaft über Delphi, auswärtige Richter nicht dorthin berufen wurden. Das einzige Zeugnis, das er gegen DAUX glaubte anführen zu können, sticht nicht, denn es ist sicher später als 191 und am ehesten 189/8 zu datieren (oben S. 90). ROESCH macht noch darauf aufmerksam, daß auf der Basis der Böoter in Delphi sich noch ein unveröffentlichtes Dekret der Stadt Delphi für drei Richter aus Thespiiai befindet.⁵² In ihm ist der Name des delphischen Archons verloren und sind die Namen der drei Richter verstümmelt. ROESCH möchte es nach der Schrift etwa in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. datieren und bemerkt: »Mais il n'est pas possible de préciser actuellement si ces trois juges sont ceux que Thespies a honorés a leur retour de Delphes entre 217 et 212 ou si Thespies a envoyé par deux fois des juges à Delphes.« Ob einmal oder zweimal Richter aus Thespiiai nach Delphi gekommen sind, es war jedenfalls nach 191 v. Chr., und DAUX' Ansicht, daß auch der Ätolische Bund zu den Staaten gehört habe, die auf die Berufung auswärtiger Richter verzichteten, steht weiterhin unerschüttert.

*The Institute for Advanced Study
Princeton, New Jersey*

⁵¹ Oben S. 92 mit Anm. 37.

⁵² ROESCH, *Études Béotiennes* 410 und CRAI 1984, 184.

